

Samstag, 16. Juni 1990

## Stadtverwaltung Mainz

### Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Eichen am Stiftswingert“ in der Stadt Mainz, Gemarkung Mainz, vom 12. Juni 1990

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

#### § 1

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und in der beigefügten Karte gekennzeichneten Einzelerschöpfungen der Natur werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung: „Eichen Am Stiftswingert“.

#### § 2

- (1) Geschützt sind die in der Gemarkung Mainz, Flur 22, Flurstück 92/2 Am Stiftswingert 14 stehenden 2 Eichen (*Quercus robur*).
- (2) Zum Naturdenkmal gehört auch der für dessen Schutz notwendige Traufbereich der Bäume, einschließlich des Bereiches, der sich unterhalb der Bodenoberfläche befindet.
- (3) Das Naturdenkmal wird durch das Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

#### § 3

Zweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart und Schönheit, der Seltenheit des siedelten Bereichs sowie zur Pflege des Ortsbildes. Eichen gehören, besonders in den bebauten Ortslagen, zu den selten gewordenen Baumarten. Ihrer Erhaltung ist besondere Bedeutung beizumessen.

#### § 4

Am Naturdenkmal sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Naturdenkmales zu verändern, oder den besonderen Schutzzweck (§ 3) zu gefährden:

1. das Ausasten der Bäume;
2. das Beschädigen oder Beseitigen von Rinde;
3. das Verletzen oder Beseitigen von Wurzelwerk;
4. das Roden einer der oder beider Bäume;
5. die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffen, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können;
6. das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
7. das Lagern von Stoffen aller Art;
8. das Befahren des unbefestigten Wurzelbereiches;
9. das Errichten, Erweitern, Beseitigen oder der Abriss baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
10. das Neuversiegeln von Flächen;
11. die Errichtung oder Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
12. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
13. die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmales zu verändern;
14. das Ausbringen von Auftausalzen im Kronenbereich.

#### § 4

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die zur Erhaltung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Naturdenkmales dienen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahme zu dulden. § 39 LPfG bleibt unberührt.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge ist zu deren Abwendung § 3 nicht anwendbar. Die vorgenommenen Maßnahmen und Handlungen sind der unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen.
- (3) Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der unteren Landespflegebehörde unmittelbar anzuzeigen. Die §§ 5 und 6 LPfG gelten sinngemäß.

#### § 6

- (1) Genehmigungsbehörde nach § 5 ist die untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz (Amt für Grünanlagen und Naherholung, Geschwister-Scholl-Straße 4, 6500 Mainz 1).
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Die Ortschaftsbehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPfG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der unteren Landespflegebehörde zu melden.

#### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

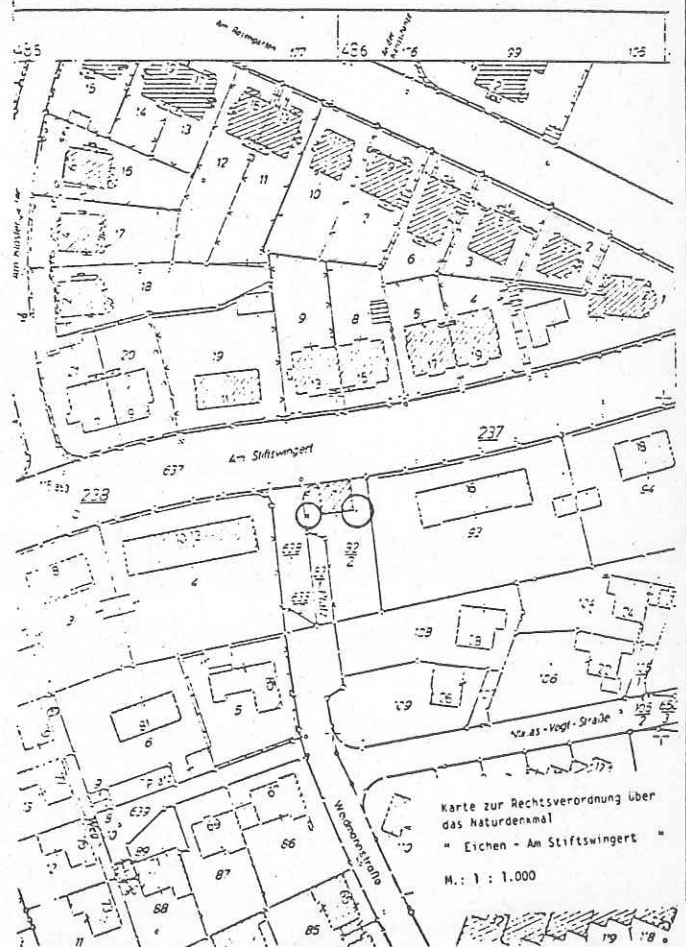
1. § 3 Nr. 1 die Bäume ausastet;
  2. § 3 Nr. 2 Rinde beschädigt oder beseitigt;
  3. § 3 Nr. 3 Wurzelwerk beschädigt oder beseitigt;
  4. § 3 Nr. 4 einen der oder beide Bäume rodet;
  5. § 3 Nr. 5 Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, anwendet;
  6. § 3 Nr. 6 offenes Feuer anzündet oder unterhält;
  7. § 3 Nr. 7 Stoffe aller Art lagert;
  8. § 3 Nr. 8 den unbefestigten Wurzelbereich befährt;
  9. § 3 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet, erweitert, beseitigt oder abreißt;
  10. § 3 Nr. 10 Flächen neu versiegelt;
  11. § 3 Nr. 11 Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder erweitert;
  12. § 3 Nr. 12 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
  13. § 3 Nr. 13 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Naturdenkmales zu verändern;
  14. § 3 Nr. 14 Auftausalze im Kronenbereich ausbringt;
  15. § 5 Abs. 2 die zur Abwendung einer Gefahr im Verzuge vorgenommenen Maßnahmen und Handlungen nicht unmittelbar bei der unteren Landespflegebehörde anzeigt;
  16. § 5 Abs. 3 der unteren Landespflegebehörde unverzüglich vorgenommene Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Abwehr drohender Schäden nicht unmittelbar anzeigt;
  17. § 6 Abs. 2 Nebenbestimmungen zu Genehmigungen nach § 5 nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 8

Diese Rechtsverordnung hebt die am 12. November 1977 veröffentlichte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Mainz bezüglich der 2 Eichen, Am Stiftswingert 14, Mainz 1, auf.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Mainz, den 12. Juni 1990

Stadtverwaltung Mainz  
In Vertretung:  
Dr. Gisela Thews  
Beigeordnete

NO 27

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

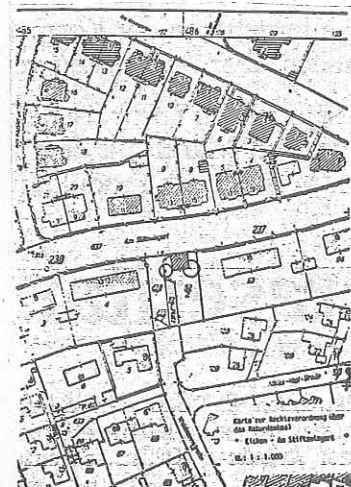
#### Berichtigung

In der am Samstag, 16. 6. 1990, veröffentlichten Bekanntmachung der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Eichen am Stiftswingert“ müssen folgende Berichtigungen vorgenommen werden:

Der auf den § 4 folgende Paragraph, irrtümlich ebenfalls als § 4 bezeichnet, muß § 5 heißen.

In § 7 muß es in Absatz 1 von 1 bis 14 statt § 3, § 4 heißen.

Stadtverwaltung Mainz  
In Vertretung  
Dr. Gisela Thews  
Beigeordnete



Mainz, den 12. Juni 1990  
Stadtverwaltung Mainz  
In Vertretung:  
Dr. Gisela Thews  
Beigeordnete